



## Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

---

**Titel:**                    **Formulierte Verfassungsinitiative "Für eine starke Region  
(Regio-Stärkungs-initiative)"**

Datum:                    25. August 2015

Nummer:                 2015-303

Bemerkungen:         [Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Links:                    - [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)  
                              - [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)  
                              - [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)  
                              - [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---



Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

## Vorlage an den Landrat

### Formulierte Verfassungsinitiative "Für eine starke Region (Regio-Stärkungsinitiative)"

vom 25. August 2015

#### Inhaltsverzeichnis

<i>Übersicht</i> .....	3
A. Die formulierte Verfassungsinitiative "Für eine starke Region (Regio-Stärkungsinitiative)" .....	4
1. Zustandekommen und Wortlaut der Regio-Stärkungsinitiative .....	4
2. Rechtsgültigkeit der Regio-Stärkungsinitiative .....	5
B. Die Zielsetzung der Regio-Stärkungsinitiative .....	5
1. Heutiger Verfassungsauftrag .....	5
2. Verfassungsauftrag der Regio-Stärkungsinitiative .....	6
2.1 Grundlegende Zielsetzung der Regio-Stärkungsinitiative .....	6
2.2 Inhalt der Regio-Stärkungsinitiative .....	7
2.3 Gegenüberstellung des Wortlauts der geltenden Verfassungsbestimmung und der in der Initiative vorgeschlagenen Verfassungsbestimmung .....	8
3. Zusammenfassende Betrachtung der Regio-Stärkungsinitiative .....	9
C. Die bisherigen basellandschaftlichen Bestrebungen zur Erlangung des Status als Vollkanton .....	9
1. Einleitende Bemerkungen .....	9
2. Chronologie der Baselbieter Bemühungen für einen Vollkanton Basel-Landschaft .....	10
2.1 1988: Ergänzung Kantonsverfassung / 1991: Arbeitsgruppe Vollkanton .....	10
2.2 1992: Parlamentarische Initiative "Vollkanton Basel-Landschaft" (Nationalrat H.R. Gysin) ..	11
2.3 1996: Forderung des Regierungsrats im Vernehmlassungsverfahren zur Totalrevision der Bundesverfassung .....	11
2.4 2000: Interpellation "Baselland als Vollkanton" (Landrat D. Völlmin) .....	11
2.5 2001: Parlamentarische Initiative "Basel-Landschaft und Basel-Stadt: Vollberechtigte Kantone" (Ständerat C. Janiak) / Standesinitiative "Basel-Landschaft ein Vollkanton" .....	12
2.6 2002: Auflösung Arbeitsgruppe Vollkanton .....	12
2.7 2005: Neue Kantonsverfassung Basel-Stadt .....	12
2.8 2010: Interpellation "Vollkanton Basel-Landschaft" (Landrat D. Ceccarelli) .....	13
2.9 2010: Beschluss der Regierungen von Basel-Landschaft und Basel-Stadt .....	13
2.10 2011: Konsultation der Kantonsregierungen Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, Nidwalden und Obwalden bezüglich Einleitung des Verfahrens zur Aufwertung der Kantone beider Basel .....	13
3. Fazit der bisherigen basellandschaftlichen Bestrebungen zur Erlangung des Status als vollwertiger Kanton .....	14

D. Konsultation der Kantonsregierungen Aargau, Basel-Stadt, Jura und Solothurn zur Regio-Stärkungsinitiative .....	15
1. Antwort des Regierungsrats des Kantons Aargau .....	15
2. Antwort des Regierungsrats des Kantons Basel-Stadt .....	16
3. Antwort des Regierungsrats des Kantons Jura .....	16
4. Antwort des Regierungsrats des Kantons Solothurn .....	17
5. Fazit der Antworten der Nordwestschweizer Kantonsregierungen .....	17
E. Beurteilung der Regio-Stärkungsinitiative durch den Regierungsrat .....	18
1. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Initiative (Änderung von § 1 der Kantonsverfassung).....	18
1.1 Zu den Absätzen 1 und 2 der Initiative .....	18
1.2 Zu Absatz 3 der Initiative.....	18
1.3 Zu Absatz 4 der Initiative.....	20
2. Finanzielle Auswirkungen der Regio-Stärkungsinitiative .....	22
3. Gesamtbeurteilung der Regio-Stärkungsinitiative .....	23
3.1 Grundsätzliche Bemerkungen.....	23
3.2 Zu den Schlüsselementen der Initiative .....	23
3.3 Fazit der Gesamtbeurteilung.....	24
F. Ausarbeitung einer neuen Standesinitiative.....	24
G. Verzicht auf Gegenvorschlag .....	25
H. Antrag an den Landrat .....	26

## **Übersicht**

*Die Regio-Stärkungsinitiative wurde im November 2014 mit 2'311 gültigen Unterschriften eingereicht. Um die Vertretung der gemeinsamen Interessen der Region und der Nordwestschweiz zu stärken, sollen die Behörden des Kantons Basel-Landschaft verpflichtet werden – wenn möglich zusammen mit den Behörden des Kantons Basel-Stadt, des Kantons Aargau, des Kantons Solothurn und des Kantons Jura – darauf hinzuwirken, dass die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt je eine ganze Standesstimme erhalten und je zwei Abgeordnete in den Ständerat wählen können. Damit die gemeinsamen Interessen gestärkt werden, soll der Regierungsrat ermächtigt werden, – in Ergänzung zu anderen zielführenden Massnahmen – die organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen für die Lancierung einer eidgenössischen Volksinitiative zu schaffen.*

*Der Regierungsrat anerkennt und unterstützt das Anliegen, dass der Kanton Basel-Landschaft zu einem vollwertigen Kanton aufgewertet wird, er lehnt die Initiative aber ab. Der Verfassungsauftrag an die kantonalen Behörden, darauf hinzuwirken, dass Basel-Landschaft ein „Vollkanton“ mit einer ganzen Standesstimme wird und mit zwei Abgeordneten im Ständerat vertreten ist, besteht schon seit 1989 (§ 1 Absatz 3 der Kantonsverfassung). Die vorhandenen verfassungsrechtlichen Grundlagen sind vollständig, sie bedürfen weder der Präzisierung noch der Ausweitung. Der im Initiativtext vorgeschlagenen Ergänzung, wonach die kantonalen Behörden verpflichtet werden sollen, nicht nur auf die Aufwertung von Basel-Landschaft, sondern auch auf diejenige von Basel-Stadt hinzuwirken, stimmt der Regierungsrat aus staatspolitischen Gründen nicht zu. Ob ein Kanton seinen Status modifizieren respektive die Schritte dazu einleiten möchte, ist sein eigener souveräner Entscheid. Ebenso lehnt der Regierungsrat die an ihn gerichtete Ermächtigung ab, die organisatorischen und die finanziellen Voraussetzungen für die Lancierung einer Volksinitiative zur Aufwertung der beiden Basel zu „Vollkantonen“ zu schaffen. Das Instrument, mit dem ein Kanton seine Anliegen gegenüber dem Bund einbringen kann, ist die Standesinitiative und nicht die Volksinitiative.*

*Die letzte Standesinitiative unseres Kantons zur Aufwertung zum Vollkanton geht auf das Jahr 2001 zurück. Die Zeit ist reif für einen nächsten Vorstoss auf Bundesebene, wenn immer möglich gemeinsam mit dem Partnerkanton Basel-Stadt. Der Regierungsrat wird dem baselstädtischen Regierungsrat bis spätestens Ende 2015 den Entwurf für eine gemeinsame Standesinitiative unterbreiten.*

## **A. Die formulierte Verfassungsinitiative "Für eine starke Region (Regio-Stärkungsinitiative)"**

### **1. Zustandekommen und Wortlaut der Regio-Stärkungsinitiative**

Die formulierte Verfassungsinitiative "Für eine starke Region (Regio-Stärkungsinitiative)" wurde im November 2014 mit 2'311 gültigen Unterschriften bei der Landeskanzlei eingereicht und ist damit zustande gekommen<sup>1</sup>. Die Regio-Stärkungsinitiative hat folgenden Wortlaut<sup>2</sup>:

#### **I.**

*Die Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 wird wie folgt geändert:*

##### *§ 1 Stellung des Kantons*

<sup>1</sup> *Der Kanton Basel-Landschaft ist ein eigenständiger Kanton der Schweizerischen Eidgenossenschaft.*

<sup>2</sup> *Der Kanton Basel-Landschaft*

- a. wirkt unter Wahrung seiner Interessen an der Gestaltung des Bundes mit,*
- b. unterstützt den Bund in der Erfüllung seiner Aufgaben,*
- c. übernimmt die ihm vom Bund übertragenen Aufgaben.*

<sup>3</sup> *Um die Vertretung der gemeinsamen Interessen der Region und der Nordwestschweiz innerhalb der Eidgenossenschaft zu stärken, wirken die Behörden des Kantons Basel-Landschaft – wenn möglich zusammen mit den Behörden des Kantons Basel-Stadt, des Kantons Aargau, des Kantons Solothurn und des Kantons Jura – darauf hin, dass die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt je eine ganze Standesstimme erhalten und je zwei Abgeordnete in den Ständerat wählen können.*

<sup>4</sup> *Um die Stärkung der gemeinsamen Interessen gemäss Absatz 3 zu erreichen, ist der Regierungsrat ermächtigt, – in Ergänzung zu anderen zielführenden Massnahmen – die organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen für die Lancierung einer eidgenössischen Volksinitiative zu schaffen.*

#### **II.**

*Diese Verfassungsänderung bedarf der Gewährleistung durch den Bund.*

#### **III.**

*Diese Verfassungsänderung tritt nach Annahme durch das Volk und nach Gewährleistung durch den Bund am ersten Tag des auf die Gewährleistung folgenden Kalendermonats in Kraft.*

<sup>1</sup> Verfügung vom 24.11.2014 der Landeskanzlei (Amtsblatt Nr. 48 vom 27.11.2014)

<sup>2</sup> Der Initiativtext ist im Amtsblatt Nr. 33 vom 16.08.2012 publiziert

## 2. Rechtsgültigkeit der Regio-Stärkungsinitiative

Kantonale Verfassungsinitiativen sind einerseits auf die Einhaltung der formellen Voraussetzungen (Unterschriftenzahl, Gültigkeit der Unterschriften, Wahrung der Frist, Rückzugs Klausel) und andererseits auf die Einhaltung der materiellen Voraussetzungen (Grundsätze der Einheit der Form und der Einheit der Materie, Übereinstimmung mit höherstufigem Recht und auf die faktische Durchführbarkeit) hin zu überprüfen.

In seiner Vorlage Nr. 2015-092 vom 3. März 2015 beantragte der Regierungsrat dem Landrat gestützt auf eine Stellungnahme des Rechtsdienstes des Regierungsrats, die Regio-Stärkungsinitiative als rechtsgültig zu erklären.

Mit Beschluss vom 16. April 2015 folgte der Landrat diesem Antrag und erklärte die formulierte Verfassungsinitiative "Für eine starke Region (Regio-Stärkungsinitiative)" als rechtsgültig.

## B. Die Zielsetzung der Regio-Stärkungsinitiative

### 1. Heutiger Verfassungsauftrag

Die Regio-Stärkungsinitiative will die heutige Regelung der basellandschaftlichen Kantonsverfassung von 1984<sup>3</sup> über die Stellung des Kantons durch eine erweiterte Formulierung ersetzen und präzisieren. Die bisher geltende Verfassungsbestimmung lautet wie folgt:

#### § 1 Stellung des Kantons

<sup>1</sup> Der Kanton Basel-Landschaft ist ein eigenständiger Kanton der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

<sup>2</sup> Er beteiligt sich aktiv an der Gestaltung der Eidgenossenschaft und unterstützt den Bund in der Erfüllung seiner Aufgaben.

<sup>3</sup> Seine Behörden wirken darauf hin, dass er zu einem Vollkanton mit einer ganzen Standesstimme und mit zwei Mitgliedern des Ständerates wird<sup>4</sup>.

Die zentrale Regelung, auf die sich die Regio-Stärkungsinitiative schwergewichtig fokussiert, bildet Absatz 3. Dieser beauftragt die basellandschaftlichen Behörden bereits heute, darauf hinzuwirken, dass unser Kanton im Gefüge der Eidgenossenschaft zu einem "Vollkanton" mit einer ganzen Standesstimme und mit zwei Ständeratsmitgliedern aufgewertet wird.

---

<sup>3</sup> In Kraft seit 1.1.1987.

<sup>4</sup> Absatz 3 in Kraft seit 1.11.1989.

## 2. Verfassungsauftrag der Regio-Stärkungsinitiative

### 2.1 Grundlegende Zielsetzung der Regio-Stärkungsinitiative

Die Verfassungsinitiative<sup>5</sup> möchte die Vertretung der gemeinsamen Interessen der Region und der Nordwestschweiz innerhalb der Eidgenossenschaft stärken. Nach heute geltender Bundesverfassung<sup>6</sup> verfügen die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt (wie auch die Kantone Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, Nidwalden und Obwalden) über je eine halbe Standesstimme, während allen weiteren Kantonen eine ganze Standesstimme zukommt<sup>7</sup>. Weiter verfügen die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt (ebenso wie die Kantone Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, Nidwalden und Obwalden) im 46-köpfigen Ständerat über je ein Mitglied, während die übrigen Kantone je zwei Mitglieder stellen.<sup>8</sup>

Um die Vertretung der gemeinsamen Interessen der Region und der Nordwestschweiz innerhalb der Eidgenossenschaft zu stärken, verlangt die Regio-Stärkungsinitiative<sup>9</sup> als Ergänzung zum heute schon bestehenden Verfassungsauftrag an die Baselbieter Behörden, auf einen "Vollkanton"<sup>10</sup> Basel-Landschaft hinzuwirken, dass ihre Bemühungen zusätzlich auch auf die Aufwertung unseres Nachbarkantons Basel-Stadt ausgerichtet werden. Die Initiative fordert von den Baselbieter Behörden, künftig darauf hinzuwirken, dass die Kantone *beider* Basel zu "Vollkantonen" werden. Dies soll nach Möglichkeit zusammen mit den Behörden der Kantone Basel-Stadt, Aargau, Solothurn und Jura geschehen.

Zur Erreichung dieses Ziels soll der Regierungsrat mit einer zusätzlichen Verfassungsbestimmung<sup>11</sup> ermächtigt werden, die organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen für die Lancierung einer eidgenössischen Volksinitiative zu schaffen, dies in Ergänzung zu anderen zielführenden Massnahmen.

---

<sup>5</sup> Wortlaut vorne Seite 4.

<sup>6</sup> Artikel 142 Bundesverfassung

<sup>7</sup> Die Standesstimme ist relevant bei eidgenössischen Vorlagen, die Volk und Ständen (sprich Kantonen) zur Abstimmung unterbreitet werden. Eine Vorlage ist angenommen, wenn sich neben der Mehrheit der Stimmen auch die Mehrheit der Stände dafür aussprechen; das Abstimmungsergebnis im Kanton gilt als dessen Standesstimme (Artikel 142 Absätze 2 und 3 Bundesverfassung).

<sup>8</sup> Artikel 150 Bundesverfassung

<sup>9</sup> § 1 Absatz 3 Initiativwortlaut (siehe vorne Seite 4).

<sup>10</sup> Im Sinn eines vollberechtigten Kantons mit ganzer Standesstimme und zwei Ständeratsmitgliedern.

<sup>11</sup> § 1 Absatz 4 Initiativwortlaut (siehe vorne Seite 4).

## 2.2 Inhalt der Regio-Stärkungsinitiative

Die Verfassungsinitiative "Für eine starke Region (Regio-Stärkungsinitiative)" besteht aus folgenden Elementen:

### **Absatz 1:** (*Thema: Eigenständigkeit Kanton BL innerhalb Eidgenossenschaft*)

Dieser Teil des Initiativwortlauts stammt unverändert aus der heutigen Kantonsverfassung. Auch die Bundesverfassung<sup>12</sup> sichert den Kantonen ausdrücklich deren Eigenständigkeit zu.

### **Absatz 2:** (*Thema: Bekenntnis Kanton BL zur Mitwirkung im Bundesstaat*)

Diese Initiativbestimmung übernimmt inhaltlich grösstenteils bereits geltendes Bundesrecht, neu ergänzt durch das Bekenntnis, wonach der Kanton Basel-Landschaft die ihm vom Bund übertragenen Aufgaben übernimmt.

### **Absatz 3:** (*Thema: "Vollkantone" Basel-Landschaft und Basel-Stadt*)

Der Wortlaut der heutigen Verfassungsbestimmung, wonach die Baselbieter Behörden darauf hinwirken, dass unser Kanton zu einem Vollkanton mit einer ganzen Standesstimme und mit zwei Ständeratsmitgliedern aufgewertet wird, soll mit der Initiative erweitert werden. Zunächst durch den Zusatz, dass dies wenn möglich zusammen mit den Behörden der Kantone Basel-Stadt, Aargau, Solothurn und Jura geschehen soll.

Als signifikante Neuerung gegenüber dem bisherigen Verfassungswortlaut will die Initiative den bisherigen Verfassungsauftrag an die Baselbieter Behörden ausdehnen, indem sie darauf hinwirken sollen, dass nicht allein der Kanton Basel-Landschaft, sondern auch unser Nachbarkanton Basel-Stadt den Status eines „Vollkantons“ erhält.

### **Absatz 4:** (*Thema: Volksinitiative für "Vollkantone" Basel-Landschaft und Basel-Stadt*)

Im Gegensatz zu den zuvor angesprochenen Verfassungsergänzungen der Regio-Stärkungsinitiative findet sich zum neu vorgeschlagenen Absatz 4 keine Entsprechung in der geltenden Kantonsverfassung. Nach dem Willen der Initiantinnen und Initianten soll der Regierungsrat ermächtigt (sinngemäss beauftragt) werden, in Ergänzung zu anderen zielführenden Massnahmen die Voraussetzungen für die Organisation sowie die Finanzierung zur Lancierung einer eidgenössischen Volksinitiative zu schaffen, die die Aufwertung der Kantone beider Basel zu „Vollkantonen“ zum Inhalt hat.

---

<sup>12</sup> Artikel 47 "Eigenständigkeit der Kantone" Bundesverfassung



### 2.3 Gegenüberstellung des Wortlauts der geltenden Verfassungsbestimmung und der in der Initiative vorgeschlagenen Verfassungsbestimmung

Die mit der Regio-Stärkungsinitiative vorgeschlagenen inhaltlichen Ergänzungen<sup>13</sup> gegenüber der heutigen Verfassungsregelung über die Stellung des Kantons Basel-Landschaft sind fett hervorgehoben.

Geltende Kantonsverfassung	Regio-Stärkungsinitiative
§ 1 Stellung des Kantons	§ 1 Stellung des Kantons
<sup>1</sup> Der Kanton Basel-Landschaft ist ein eigenständiger Kanton der Schweizerischen Eidgenossenschaft.	<sup>1</sup> Der Kanton Basel-Landschaft ist ein eigenständiger Kanton der Schweizerischen Eidgenossenschaft.
<sup>2</sup> Er beteiligt sich aktiv an der Gestaltung der Eidgenossenschaft und unterstützt den Bund in der Erfüllung seiner Aufgaben.	<sup>2</sup> Der Kanton Basel-Landschaft a. wirkt <b>unter Wahrung seiner Interessen</b> an der Gestaltung des Bundes mit, b. unterstützt den Bund in der Erfüllung seiner Aufgaben, <b>c. übernimmt die ihm vom Bund übertragenen Aufgaben.</b>
<sup>3</sup> Seine Behörden wirken darauf hin, dass er zu einem Vollkanton mit einer ganzen Standesstimme und mit zwei Mitgliedern des Ständerates wird.	<sup>3</sup> <b>Um die Vertretung der gemeinsamen Interessen der Region und der Nordwestschweiz innerhalb der Eidgenossenschaft zu stärken</b> , wirken die Behörden des Kantons Basel-Landschaft – <b>wenn möglich zusammen mit den Behörden des Kantons Basel-Stadt, des Kantons Aargau, des Kantons Solothurn und des Kantons Jura</b> – darauf hin, dass die Kantone Basel-Landschaft <b>und Basel-Stadt</b> je eine ganze Standesstimme erhalten und je zwei Abgeordnete in den Ständerat wählen können.
	<sup>4</sup> <b>Um die Stärkung der gemeinsamen Interessen gemäss Absatz 3 zu erreichen, ist der Regierungsrat ermächtigt, – in Ergänzung zu anderen zielführenden Massnahmen – die organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen für die Lancierung einer eidgenössischen Volksinitiative zu schaffen.</b>

<sup>13</sup> Bloss redaktionelle Unterschiede im Wortlaut ohne inhaltliche Änderung sind nicht hervorgehoben.

### 3. Zusammenfassende Betrachtung der Regio-Stärkungsinitiative

Die Regio-Stärkungsinitiative erweitert den aktuellen Verfassungsauftrag an die Behörden des Kantons Basel-Landschaft, sich für eine Aufwertung unseres Kantons zum "Vollkanton" mit ganzer Standesstimme und zwei Mitgliedern im Ständerat einzusetzen. Die Erweiterung besteht aus den folgenden zwei Elementen:

- Im Sinn einer grundsätzlichen Neuausrichtung fordert die Verfassungsinitiative von den basellandschaftlichen Behörden, zur Stärkung der gemeinsamen Interessen der Region und der Nordwestschweiz – nach Möglichkeit gemeinsam mit den Behörden der Kantone Basel-Stadt, Aargau, Solothurn und Jura – darauf hinzuwirken, dass in Zukunft sowohl unser Kanton als auch der Kanton Basel-Stadt je eine ganze Standesstimme erhält und je zwei Abgeordnete in den Ständerat entsenden kann.
- Zur Erreichung dieses Ziels soll der Regierungsrat in der Kantonsverfassung ermächtigt (oder sinngemäss beauftragt) werden, ergänzend zu anderen zielführenden Massnahmen insbesondere die organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen für die Lancierung einer eidgenössischen Volksinitiative zu schaffen.

## C. Die bisherigen basellandschaftlichen Bestrebungen zur Erlangung des Status als Vollkanton

### 1. Einleitende Bemerkungen

Mit der Kantonstrennung von 1833 entstanden aus dem Kanton Basel die beiden Halbkantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft. Nach dem Scheitern der Wiedervereinigung im Jahr 1969 wurden verschiedene parlamentarische Vorstösse zur Aufwertung der beiden Basel zu Vollkantonen mit entsprechender Anpassung der Bundesverfassung eingereicht. 1988 nahmen die Baselbieter Stimmberechtigten das Ziel "Vollkanton" in die Kantonsverfassung<sup>14</sup> auf.

Seit Inkrafttreten der aktuellen Bundesverfassung von 1999 ist der Begriff "Halbkanton" keine offizielle Bezeichnung mehr (wodurch grundsätzlich auch das Pendant dazu, nämlich der Begriff "Vollkanton" weggefallen ist). Im üblichen Sprachgebrauch wird der Begriff "Halbkanton" zuweilen immer noch für jene 6 Kantone<sup>15</sup> verwendet, die nur mit einem Sitz im Ständerat vertreten sind. Alle übrigen Kantone delegieren je zwei Ständerätinnen oder Ständeräte nach Bern. Zudem verfügen die "Halbkantone" bei der Berechnung des sogenannten Ständemehrs nur über eine halbe Standesstimme<sup>16</sup>.

<sup>14</sup> § 1 Absatz 3 Kantonsverfassung

<sup>15</sup> Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Nidwalden und Obwalden

<sup>16</sup> Eidgenössische Vorlagen, die Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet werden, sind angenommen, wenn sich neben der Mehrheit der Stimmenden auch die Mehrheit der Stände dafür aussprechen; das Abstimmungsergebnis im Kanton gilt als dessen Standesstimme (Artikel 142 Absätze 2 – 4 Bundesverfassung).

In seiner damaligen Vernehmlassung zur Bundesverfassungsreform hatte der Baselbieter Regierungsrat beantragt, den beiden Basel je eine volle Standesstimme und je zwei Sitze im Ständerat zuzubilligen. Dieser Antrag blieb leider unberücksichtigt. De facto geht auch die aktuelle Bundesverfassung immer noch von der Unterscheidung zwischen "Vollkantonen" und "Halbkantonen" aus.

Die heutige Zählweise, wie sie auch aus Artikel 1 der neuen Bundesverfassung von 1999 hervorgeht, betrachtet indessen alle Kantone als «ganz», womit die Eidgenossenschaft nun aus 26 und nicht mehr aus 23 Kantonen besteht. Am eigentlichen Status der Kantone hat sich aber nichts geändert. Abgesehen von der kleineren Vertretung im Ständerat und der halben Standesstimme besitzt jeder "Halbkanton" im Rahmen der bundesstaatlichen Ordnung unseres Landes seit je die gleiche innere Autonomie und erfüllt dieselben Aufgaben wie ein "Vollkanton". Der Status der "Halbkantone" ist nur im geschichtlichen Kontext erklärbar. Es gibt für ihre Existenz keine sachliche Begründung oder staatsrechtliche Rechtfertigung. Sieht man vom Einersitz im Ständerat und von der bloss halben Standesstimme ab, sind die Kantone Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Nidwalden und Obwalden den anderen Kantonen gleichgestellt.

## **2. Chronologie der Baselbieter Bemühungen für einen Vollkanton Basel-Landschaft**

### *2.1 1988: Ergänzung Kantonsverfassung / 1991: Arbeitsgruppe Vollkanton*

Im Juni 1988 nahmen die Baselbieter Stimmberechtigten auf eine Verfassungsinitiative hin die Ergänzung der Kantonsverfassung<sup>17</sup> an, mit der die basellandschaftlichen Behörden beauftragt wurden, darauf hinzuwirken, dass der Kanton Basel-Landschaft zu einem "Vollkanton" wird.

Nach Inkrafttreten der neuen Verfassungsbestimmung setzte der Regierungsrat im Januar 1991 die politisch breit abgestützte "Arbeitsgruppe Vollkanton" mit 16 Persönlichkeiten aus Kanton und Gemeinden ein. Ihr Auftrag lautete, Vorschläge für ein Konzept und eine Strategie zur Verwirklichung des Verfassungsauftrags "Vollkanton" unter Berücksichtigung der Aspekte der Partnerschaft mit dem Kanton Basel-Stadt auszuarbeiten. Bis zu ihrer Auflösung im Jahr 2002 begleitete die Arbeitsgruppe die Aktivitäten des Regierungsrats zum Thema "Vollkanton".

---

<sup>17</sup> § 1 Absatz 3 (in Kraft seit 1. November 1989)

## 2.2 **1992:** *Parlamentarische Initiative "Vollkanton Basel-Landschaft" (Nationalrat Hans Rudolf Gysin)*

Im Dezember 1992 reichte Nationalrat Hans Rudolf Gysin die parlamentarische Initiative "Vollkanton Basel-Landschaft" ein. Der Vorstoss stützte sich auf den Auftrag in der basel-landschaftlichen Kantonsverfassung und setzte sich auch für die Gleichbehandlung des Kantons Basel-Stadt ein. Die mit der Vorprüfung beauftragte Staatspolitische Kommission des Nationalrats beantragte dem Nationalrat mit 15 : 6 Stimmen bei 3 Enthaltungen, der parlamentarischen Initiative Folge zu geben. Die Kommissionsmehrheit argumentierte, das föderalistische Gleichgewicht der Schweiz werde durch eine Aufwertung der beiden Basel zu Vollkantonen nicht gefährdet und es dürfe nicht übersehen werden, dass die Romandie mit der Gründung des Kantons Jura eine zusätzliche Standesstimme und zwei zusätzliche Mitglieder im Ständerat erhalten habe. In der Folge wandte sich der Regierungsrat mit einem Schreiben an alle Mitglieder des Nationalrats, damit diese die parlamentarische Initiative unterstützen. Auch die Baselbieter Kantonalparteien wurden durch ein regierungsrätliches Schreiben eingeladen, sich bei den nationalrätlichen Fraktionen "ihrer" Bundesratsparteien für die Zustimmung zur parlamentarischen Initiative "Vollkanton Baselland" einzusetzen.

Allerdings sprach sich der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt damals gegen die parlamentarische Initiative "Vollkanton Basel-Landschaft" aus. Dies veranlasste Nationalrat Gysin, im Februar 1995 seine Initiative kurz vor der parlamentarischen Abstimmung zurückzuziehen, da er erkennen musste, dass sein Vorstoss im Nationalrat wohl chancenlos war<sup>18</sup>.

## 2.3 **1996:** *Forderung des Regierungsrats im Vernehmlassungsverfahren zur Totalrevision der Bundesverfassung*

In seiner Vernehmlassung vom Februar 1996 zum Entwurf der neuen Bundesverfassung beantragte der Regierungsrat mit Nachdruck, dass den Kantonen beider Basel je eine volle Standesstimme und je zwei Mitglieder im Ständerat zugestanden werden. Das Anliegen blieb indessen unberücksichtigt. Zwar verzichtet der heutige Verfassungswortlaut auf die frühere Unterscheidung zwischen "Vollkantonen" und "Halbkantonen", doch an der faktischen Stellung der sechs "Halbkantone" änderte sich mit der neuen Bundesverfassung nichts.

## 2.4 **2000:** *Interpellation "Baselland als Vollkanton" (Landrat Dieter Völlmin)*

Der im Oktober 2000 eingereichte Vorstoss ersuchte sinngemäss den Regierungsrat, den Stand der Aktivitäten des Kantons aufzuzeigen, um das von der Kantonsverfassung vorgegebene Ziel "Vollkanton" zu erreichen. In seiner Antwort erklärte der Regierungsrat, er räume dem Verfassungsziel "Vollkanton" Basel-Landschaft nach wie vor einen bedeutenden

<sup>18</sup> Im Jahr 1997 zerschlug sich mit dem Rückzug der basel-städtischen Verfassungsinitiative von 1994 für die Aufwertung des Kantons Basel-Stadt zum Vollkanton eine weitere Hoffnung, dass der Vollkanton Basel-Landschaft in absehbarer Zeit Wirklichkeit werden könnte. Die Initiantinnen und Initianten hatten sich zu diesem Schritt entschlossen, nachdem sich sowohl der Regierungsrat als auch der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt eindeutig gegen das Volksbegehren ausgesprochen hatten.

Stellenwert ein, zum Erfolg könne aber nur ein gemeinsames koordiniertes Vorgehen der Kantone beider Basel führen. Das Anliegen sei chancenlos ohne gleichzeitige Aufwertung des Kantons Basel-Stadt. Es gelte nun, die Behörden unseres Nachbarkantons zu überzeugen, die momentan an einer neuen Kantonsverfassung arbeiteten. Dies sei ein günstiger Zeitpunkt für einen erneuten Vorstoss, damit zunächst der sogenannte "Wiedervereinigungsartikel" in der baselstädtischen Verfassung entfalle. In der Folge wurde in der neuen Kantonsverfassung Basel-Stadt von 2005 auf die frühere Verfassungsbestimmung verzichtet, welche die Wiedervereinigung der beiden Basel postulierte.

### **2.5 2001: Parlamentarische Initiative "Basel-Landschaft und Basel-Stadt: Vollberechtigte Kantone" (Ständerat Claude Janiak) / Standesinitiative "Basel-Landschaft ein Vollkanton"**

Im März 2001 lancierte der damalige Baselbieter Nationalrat und heutige Ständerat Claude Janiak mit seiner parlamentarischen Initiative "Basel-Landschaft und Basel-Stadt: Vollberechtigte Kantone" einen neuen Versuch zur Aufwertung der Kantone beider Basel. Im Juni 2001 verabschiedete der Baselbieter Landrat eine Standesinitiative an die Bundesversammlung, die das gleiche Anliegen verfolgte. Beide Vorstösse beantragten, dass die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt je eine volle Standesstimme bei eidgenössischen Volksabstimmungen und je zwei Sitze im Ständerat erhalten.

Im November 2001 lehnte der Nationalrat sowohl die Baselbieter Standesinitiative als auch die parlamentarische Initiative seines Mitglieds Claude Janiak mit 68 zu 55 Stimmen ab. Der Ständerat verwarf die Standesinitiative im Juni 2002 mit 23 zu 9 Stimmen.

### **2.6 2002: Auflösung Arbeitsgruppe Vollkanton**

Im März 2002 publizierte der Baselbieter Regierungsrat eine Medienmitteilung, in der er die Meinung vertrat, dass die Verwirklichung eines Vollkantons Basel-Landschaft in den nächsten Jahren unrealistisch sei. Deshalb löste er die seit 1991 bestehende "Arbeitsgruppe Vollkanton" auf, mit dem Hinweis, er werde die erneute Bildung einer solchen Kommission zu einem späteren Zeitpunkt in Betracht ziehen.

### **2.7 2005: Neue Kantonsverfassung Basel-Stadt**

Die neue Basler Kantonsverfassung von 2005 verzichtet auf den Wiedervereinigungsartikel und statuiert in '§ 3 Kantons- und länderübergreifende Zusammenarbeit' Folgendes: "Die Behörden des Kantons Basel-Stadt streben in der Region eine Verstärkung der Zusammenarbeit an. Sie arbeiten zur Erfüllung gemeinsamer oder regionaler Aufgaben mit den Behörden der Kantone, insbesondere des Kantons Basel-Landschaft, der Gemeinden der Agglomeration und der Region Oberrhein zusammen."

### **2.8 2010: Interpellation "Vollkanton Basel-Landschaft" (Landrat Daniele Ceccarelli)**

Der Mitte Januar 2010 im Landrat eingereichte Vorstoss ersuchte den Regierungsrat, seine grundsätzliche Haltung zum Verfassungsauftrag<sup>19</sup>, den aktuellen Stand seiner Bemühungen sowie seine Einschätzung bezüglich der Wahrscheinlichkeit für die Schaffung eines "Vollkantons" Basel-Landschaft bekannt zu geben. Zuvor war im Dezember 2009, exakt 40 Jahre nach der Abstimmung über die Wiedervereinigung der Kantone beider Basel, ein bürgerliches Komitee "Baselland bleibt selbständig" gegründet worden mit dem Hauptziel eines "Vollkantons" Basel-Landschaft.

In seiner Beantwortung des Vorstosses<sup>20</sup> bekannte sich der Regierungsrat zum Verfassungsauftrag, und er erklärte sich bereit, einen neuen Anlauf zur Aufwertung unseres Kantons zum "Vollkanton" zu nehmen. Allerdings schränkte er ein, nach den bisherigen Erfahrungen müsse koordiniert und politisch breit abgestützt vorgegangen werden. Die Erfolgchancen eines erneuten Versuchs würden wesentlich davon abhängen, ob der Kanton Basel-Stadt sowie die vier weiteren "Halbkantone"<sup>21</sup> für ein gemeinsames Vorgehen gewonnen werden könnten. Einen Alleingang unseres Kantons beurteilte der Regierungsrat als chancenlos.

### **2.9 2010: Beschluss der Regierungen von Basel-Landschaft und Basel-Stadt**

Die Regierungen der beiden Kantone traktandierten das Thema "Vollkanton" an ihrer gemeinsamen Sitzung vom 23. November 2010. Der baselstädtische Regierungsrat zeigte sich bereit, das Anliegen des Nachbarkantons nach Aufwertung der beiden Basel zu "Vollkantonen" zu unterstützen. Es wurde beschlossen, die anderen Kantone mit demselben Status wie Basel-Landschaft und Basel-Stadt – nämlich Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, Nidwalden und Obwalden – über das Bestreben, die Aufwertung der beiden Basel zu "Vollkantonen" mit je einer ganzen Standesstimme und je zwei Mitgliedern im Ständerat einzuleiten, zu informieren und sie zur Meinungsäusserung zu diesem Anliegen einzuladen.

### **2.10 2011: Konsultation der Kantonsregierungen Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, Nidwalden und Obwalden bezüglich Einleitung des Verfahrens zur Aufwertung der Kantone beider Basel**

In Absprache mit der Regierung des Kantons Basel-Stadt informierte der Regierungsrat im Februar 2011 die Kantonsregierungen der vier Innerschweizer "Halbkantone" über die Absicht, den politischen Prozess zur Aufwertung der Kantone beider Basel einzuleiten, und ersuchte sie um Unterstützung des Anliegens.

<sup>19</sup> § 1 Absatz 3 Kantonsverfassung (in Kraft seit 1. November 1989), der die basellandschaftlichen Behörden anhält, darauf hinzuwirken, dass der Kanton Basel-Landschaft zu einem Vollkanton wird.

<sup>20</sup> Vorlage an den Landrat Nr. 2010/025 vom 14.9.2010

<sup>21</sup> Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, Nidwalden und Obwalden

Die konsultierten Kantonsregierungen reagierten ausgesprochen skeptisch. Der Regierungsrat des Kantons *Appenzell Ausserrhoden* verwehrt dem Ansinnen, das Aufwertungsverfahren für die Kantone beider Basel einzuleiten, explizit seine Unterstützung. Für den Kanton Appenzell Ausserrhoden sei es wichtig, dass die Stellung und die Struktur des Ständerats erhalten bleiben. Mit einer Aufwertung der beiden Basel vermindere sich das Gewicht der einzigen Ständeratsvertretung von Appenzell Ausserrhoden, und die Aufwertung aller sechs "Halbstände" zu verlangen, sei politisch unrealistisch. Auch die Kantonsregierung *Appenzell Innerrhoden* teilte mit, sie werde die Bestrebungen zur Aufwertung der beiden Basel nicht unterstützen. Sie erachte die heutigen Verhältnisse im Ständerat als angemessen, eine Verschiebung könne Entwicklungen fördern, die die heutige Position der "Halbkantone" schwächen könnten. Für den eigenen Kanton falle eine Aufwertung zum „Vollkanton“ vorderhand nicht in Betracht. Im gleichen Sinn äusserte sich die Kantonsregierung *Nidwalden*, auch sie versagte allfälligen Bemühungen zur Einleitung des Aufwertungsverfahrens für die Kantone beider Basel ihre Unterstützung. Die heutige Verfassungsregelung über die Zusammensetzung des Ständerats und die Gewichtung der Standesstimmen bei eidgenössischen Volksabstimmungen widerspiegle die Volksmeinung über das föderalistische Gleichgewicht zwischen der Westschweiz und der Deutschschweiz sowie das Verhältnis der Kantone untereinander. Eine Änderung würde grundsätzliche staatspolitische Diskussionen auslösen, das aktuell geltende Zweikammersystem der Bundesversammlung dürfe aber nicht gefährdet werden. Auch die Kantonsregierung *Obwalden* steht dem Anliegen zur Aufwertung der beiden Basel zu "Vollkantonen" skeptisch gegenüber, sie empfindet die verfassungsmässigen Einschränkungen bei der Ständeratsvertretung und der Standesstimme nicht als gravierende Benachteiligung. Singemäss äusserte sie auch die Befürchtung, eine Statusänderung der beiden Basel könnte das mehr oder weniger ausgewogene Kräfteverhältnis zwischen grossen und kleinen Kantonen respektive ländlichen Kantonen und solchen mit grösseren Städten, wie es bei der Gründung des Bundesstaats wohl beabsichtigt gewesen sei, in Frage stellen.

Aufgrund der Stellungnahmen der konsultierten Kantonsregierungen erachtete der Regierungsrat die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Standesinitiative zum damaligen Zeitpunkt als nicht gegeben.

### **3. Fazit der bisherigen basellandschaftlichen Bestrebungen zur Erlangung des Status als vollwertiger Kanton**

Speziell seit Beginn der 1990-er Jahre, aber auch bereits früher, wurden seitens des Kantons Basel-Landschaft diverse Anläufe unternommen, um den Status als vollwertiger Kanton mit ganzer Standesstimme und zwei Ständeratssitzen zu erlangen. All diesen Bestrebungen war letztendlich kein Erfolg beschieden. Am weitesten gediehen die Bemühungen im Rahmen der parlamentarischen Initiative von Nationalrat Hans Rudolf Gysin. Allerdings zog der Initiator seinen Vorstoss – trotz dessen Unterstützung durch eine klare Mehrheit der vorprüfenden

Parlamentskommission – kurz vor der parlamentarischen Abstimmung zurück, weil sich der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt dagegen aussprach und die Initiative bei den eidgenössischen Räten keine echte Chance mehr hatte. Es zeigte sich, dass nur eine gleichzeitige Aufwertung der Kantone beider Basel allenfalls Aussicht auf Erfolg haben könnte. Zwei vollberechtigte Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt hätten durchaus im Rahmen der neuen Bundesverfassung von 1999 realisiert werden können, jedoch wurde dem einlässlich begründeten Vernehmlassungsantrag des Baselbieter Regierungsrats nicht entsprochen. Ohne Erfolg blieben wenige Jahre später auch die von Nationalrat Claude Janiak lancierte parlamentarische Initiative sowie die wenig später eingereichte basellandschaftliche Standesinitiative, die jeweils zwei vollberechtigte Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt forderten; beide Vorstösse wurden vom Bundesparlament verworfen.

#### **D. Konsultation der Kantonsregierungen Aargau, Basel-Stadt, Jura und Solothurn zur Regio-Stärkungsinitiative**

Die Regio-Stärkungsinitiative will die Behörden unseres Kantons beauftragen, *wenn möglich zusammen mit den Nachbarkantonen Aargau, Basel-Stadt, Jura und Solothurn* darauf hinzuwirken, dass die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt je eine ganz Standesstimme erhalten und je zwei Abgeordnete in den Ständerat wählen können. Der Wortlaut der Verfassungsinitiative spricht also auch unsere Nachbarkantone direkt an. Deshalb informierte der Regierungsrat<sup>22</sup> die Kantonsregierungen Aargau, Basel-Stadt, Jura und Solothurn über das Initiativbegehren und lud sie ein, sich dazu zu äussern.

##### **1. Antwort des Regierungsrats des Kantons Aargau**

Die Aargauer Kantonsregierung hat zwar Verständnis für das Anliegen der Verfassungsinitiative. Sie steht ihm aber aus staatspolitischen Gründen ablehnend gegenüber und äussert zudem ihre Vorbehalte gegenüber einer basellandschaftlichen Verfassungsbestimmung, die Bezug auf den Kanton Aargau nimmt. Im Falle einer verstärkten Standesvertretung der beiden Basel sieht der Aargauer Regierungsrat das föderalistische Gleichgewicht des schweizerischen Bundesstaats zumindest teilweise gefährdet. Entweder würden die vier anderen Kantone mit nur halber Standesstimme und nur einem Ständeratssitz weiterhin benachteiligt, oder deren gleichzeitige Aufwertung würde das sprachliche, kulturelle und politische Gleichgewicht der Schweiz erheblich beeinflussen. Allenfalls müsste auch die Aufwertung anderer städtischer Grossräume und damit eine umfassende Neustrukturierung unseres föderalistischen Systems diskutiert werden, was aber im jetzigen Zeitpunkt nicht zielführend sei. Den Grundgedanken der Verfassungsinitiative – die Stärkung der Region Nordwestschweiz – erachtet die Aargauer Kantonsregierung als positiv. Im Vordergrund steht für sie die regionale interkantonale Zusammenarbeit in jenen Bereichen, die aus sachlichen

---

<sup>22</sup> Schreiben vom 28. April 2015



und finanziellen Überlegungen Sinn machen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau plädiert dafür, die Stärkung der Region durch eine Optimierung der bestehenden Zusammenarbeitsstrukturen und -instrumente weiter voranzutreiben.

## **2. Antwort des Regierungsrats des Kantons Basel-Stadt**

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt möchte der Frage der verfassungsrechtlichen Verankerung der beiden Basel als Kantone mit ganzer Standesstimme keine vordringliche Priorität in der politischen Agenda der beiden Kantone einräumen. Er erachtet es als zielführender, wenn die Nordwestschweizer Kantone ihre politischen Kräfte bündeln und diese konzentriert für die Wahrung ihrer gemeinsamen Interessen bei konkreten Sachgeschäften und politischen Weichenstellungen einsetzen. Die baselstädtische Kantonsregierung anerkennt zwar, dass eine verfassungsrechtliche Verankerung der beiden Basel als Kantone mit ganzer Standesstimme und zwei Ständeratsmitgliedern zu einer Stärkung der Region Nordwestschweiz im politischen Gefüge der Eidgenossenschaft beitragen würde. Allerdings räumt sie dem Vorhaben, die verfassungsrechtliche Stellung der beiden Basel in der Eidgenossenschaft ohne gleichzeitige Aufwertung weiterer "Halbkantone" abzuändern, eine sehr geringe Erfolgchance ein. Den von der Initiative skizzierten Weg, die Statusänderung über eine eidgenössische Volksinitiative zu erreichen, beurteilt die Kantonsregierung Basel-Stadt gegenwärtig politisch als wenig aussichtsreich. Eine Reform, die sämtliche Kantone mit halber Standesstimme zu Kantonen mit ganzer Standesstimme aufwertet, würde sich wiederum im Gefüge der Kantone als einseitige Gewichtsverschiebung zu Gunsten der Deutschschweiz auswirken. Auch dies erscheint dem Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt weder realpolitisch durchsetzbar noch staatspolitisch wünschbar.

## **3. Antwort des Regierungsrats des Kantons Jura**

Die Regierung des Kantons Jura bekennt sich zur Zusammenarbeit mit der Region Basel und der Nordwestschweiz, sie stelle eine vorrangige Stossrichtung dar. Auf eine Meinungsäußerung zu bestehenden oder zukünftigen Verfassungsbestimmungen von Nachbarkantonen wird indessen verzichtet; es stehe jedem Kanton zu, seine eigenen Verfassungsbestimmungen festzulegen. Allerdings betont der Regierungsrat des Kantons Jura, bei Annahme der Regio-Stärkungsinitiative könnten die neuen Verfassungsbestimmungen einzig die baselandschaftlichen Behörden verpflichten. Die jurassische Regierung sei zwar grundsätzlich bereit, jeden Vorschlag zu unterstützen, der darauf abziele, die Stellung der Nordwestschweiz zu verstärken. Die Initiative könne aber ohne breitere Reform das föderale Gleichgewicht in Frage stellen.

#### **4. Antwort des Regierungsrats des Kantons Solothurn**

Die Solothurner Kantonsregierung verzichtet ausdrücklich auf eine Stellungnahme zum Initiativanliegen, dass die Kantone beider Basel je eine ganze Standesstimme und je zwei Ständerratssitze erhalten sollen, da es den Kanton Solothurn nicht direkt betreffe. Zum weiteren Anliegen, wonach die basellandschaftlichen Behörden wenn möglich zusammen mit den Behörden der Kantone Aargau, Basel-Stadt, Jura und Solothurn auf die Verwirklichung dieser Zielsetzung hinwirken sollen, teilt sie mit, vorbehältlich der Bundesgenehmigung liege es in der Befugnis des Kantons Basel-Landschaft, zu bestimmen, was in welcher Art in seiner Kantonsverfassung verankert werden solle. Für den Kanton Solothurn, seine Behörden, Institutionen und Einwohner/-innen könne aber eine Verfassungsbestimmung eines andern Kantons keinerlei verpflichtende Wirkungen entfalten, gegen entsprechende Ansinnen würde sich die Solothurner Kantonsregierung in jedem Fall zur Wehr setzen. Hingegen ist sie grundsätzlich an einer wirkungsvollen Kooperation der Nordwestschweizer Kantone unter Respektierung des gegenwärtigen Bestands derselben sowie an einer Stärkung der Position der Nordwestschweizer Kantone gegenüber dem Bund und den anderen Regionen und Kantonen interessiert. In diesem Sinn unterstütze der Regierungsrat des Kantons Solothurn in freundschaftlicher Weise auch die Anliegen der Nachbarkantone, soweit sie im Einklang mit den Interessen des Kantons Solothurn stünden.

#### **5. Fazit der Antworten der Nordwestschweizer Kantonsregierungen**

Die vier konsultierten Kantonsregierungen äussern sich sehr zurückhaltend zu den Anliegen der Regio-Stärkungsinitiative. Aargau lehnt sie aus staatspolitischen Erwägungen ab, Basel-Stadt erkennt im "Vollkanton"-Anliegen keine vordringliche Angelegenheit. Jura enthält sich einer Meinungsäusserung zum Initiativbegehren, mit dem Hinweis, die initiierten Verfassungsbestimmungen könnten einzig die basellandschaftlichen Behörden verpflichten. Auch Solothurn verzichtet auf eine Stellungnahme zum Aufwertungsanliegen der Initiative, merkt aber ebenfalls an, Verfassungsregelungen anderer Kantone seien für ihn nicht verbindlich. Eine verstärkte Standesvertretung der beiden Basel beurteilen alle angefragten Kantonsregierungen eher skeptisch, während sie der guten Zusammenarbeit zur Wahrung der gemeinsamen Interessen und Stärkung der Region Nordwestschweiz einen sehr hohen Stellenwert beimessen.

## **E. Beurteilung der Regio-Stärkungsinitiative durch den Regierungsrat**

### **1. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Initiative (Änderung von § 1 der Kantonsverfassung)**

#### *1.1 Zu den Absätzen 1 und 2 der Initiative*

Absatz 1: „Der Kanton Basel-Landschaft ist ein eigenständiger Kanton der Schweizerischen Eidgenossenschaft.“

Dieser Absatz der Initiative übernimmt die heute geltende Verfassungsbestimmung von § 1 Absatz 1 und stellt somit keine Neuerung dar.

Absatz 2: „Der Kanton Basel-Landschaft a. wirkt unter Wahrung seiner Interessen an der Gestaltung des Bundes mit, b. unterstützt den Bund in der Erfüllung seiner Aufgaben und c. übernimmt die ihm vom Bund übertragenen Aufgaben.“

Diese Initiativbestimmung entspricht in den Buchstaben a und b inhaltlich dem § 1 Absatz 2 der geltenden Kantonsverfassung. Die im Initiativtext vorgeschlagene Ergänzung, wonach der Kanton Basel-Landschaft *die ihm vom Bund übertragenen Aufgaben übernimmt*, hat keine selbständige, verfassungsrechtliche Bedeutung. Aus staatsrechtlichen Gründen sind die Kantone auch ohne ausdrückliche Regelung im kantonalen Verfassungsrecht verpflichtet, die ihnen durch die Bundesverfassung und/oder durch die Bundesgesetzgebung übertragenen Aufgaben zu erfüllen<sup>23</sup>. Dazu braucht es keine Erwähnung in der Kantonsverfassung. Diese sollte von Bestimmungen frei gehalten werden, denen keine eigenständige normative Bedeutung zukommt, weil sie übergeordnetes Bundesrecht wiederholen.

#### *1.2 Zu Absatz 3 der Initiative*

Absatz 3: „Um die Vertretung der gemeinsamen Interessen der Region und der Nordwestschweiz innerhalb der Eidgenossenschaft zu stärken, wirken die Behörden des Kantons Basel-Landschaft – wenn immer möglich zusammen mit den Behörden des Kantons Basel-Stadt, des Kantons Aargau, des Kantons Solothurn und des Kantons Jura – darauf hin, dass die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt je eine ganze Standesstimme erhalten und je zwei Abgeordnete in den Ständerat wählen können.“

Bereits heute<sup>24</sup> sind die Baselbieter Behörden beauftragt, darauf hinzuwirken, dass unser Kanton zu einem „Vollkanton mit einer ganzen Standesstimme und mit zwei Mitgliedern des Ständerates“ wird. Mit der Initiative soll dieser bestehende Auftrag in zwei Punkten erweitert werden, um die Vertretung der Interessen der Nordwestschweizer Kantone zu stärken:

- Die Behörden des Kantons Basel-Landschaft sollen sich dafür einsetzen, dass nicht nur der eigene Kanton, sondern auch der baselstädtische Nachbar zum "Vollkanton" wird.

<sup>23</sup> Artikel 46 Absatz 1 Bundesverfassung

<sup>24</sup> § 1 Absatz 3 Kantonsverfassung

- Die basellandschaftlichen Behörden sollen sich wenn immer möglich zusammen mit den Behörden des Kantons Basel-Stadt, des Kantons Aargau, des Kantons Solothurn und des Kantons Jura für dieses Ziels einsetzen.

*a) Zum Auftrag an die basellandschaftlichen Behörden, sich ebenfalls für die Aufwertung von Basel-Stadt zum "Vollkanton" einzusetzen:*

Ob ein Kanton seinen Status modifizieren will respektive die Schritte dazu einleiten möchte, ist sein eigener souveräner Entscheid. Aus staatspolitischer Optik ist es problematisch und heikel, wenn die Behörden eines Kantons in der eigenen Kantonsverfassung mandatiert werden, sich für die Veränderung des Status ihres Nachbarkantons zu engagieren. In der Konsequenz bedeutet dies, dass die basellandschaftlichen Behörden aufgrund des Initiativtextes selbst dann verpflichtet wären, auf die Aufwertung von Basel-Stadt zum Vollkanton hinzuwirken, wenn dessen Behörden – der Regierungsrat und der Grosse Rat – eine solche Veränderung erklärermassen gar nicht wollten. Dadurch würde die Entscheidungshoheit unseres Nachbarn tangiert: Basel-Stadt – nicht sein Nachbarkanton – soll darüber entscheiden können, ob sein Status innerhalb der Schweizerischen Bundesstaats überprüft und gegebenenfalls geändert werden soll. Er muss sich nicht gefallen lassen, dass sich sein Nachbar ungefragt in diese primär ihn betreffende Angelegenheit einmischet.

Offensichtlich liegt der Regio -Stärkungsinitiative die auch vom Regierungsrat vertretene Auffassung zu Grunde, wonach eine Aufwertung des Kantons Basel-Landschaft zum "Vollkanton" einzig dann realistisch erscheint, wenn beide Basel in diese Forderung eingeschlossen sind. Hierzu äussert sich die baselstädtische Regierung in der Stellungnahme indessen zurückhaltend und spricht sich weder ausdrücklich für noch gegen die auch ihren Kanton betreffende Bestimmung in der Regio-Stärkungsinitiative aus. Nach der Beurteilung der Kantonsregierung Basel-Stadt würden eine zusätzliche Standesstimme und zwei zusätzliche Ständeratsmitglieder die Position der Region Nordwestschweiz im Bundesstaat sicherlich stärken. Eine Aufwertung der beiden Basel zu "Vollkantonen" habe jedoch nur eine Chance, wenn dieselbe Möglichkeit auch anderen "Halbkantonen" offen stünde. Diese Option würde aber wiederum das Gewicht im Gefüge der Kantone einseitig zu Lasten der Deutschschweiz verschieben, was staatspolitisch unerwünscht und wohl auch nicht realisierbar sei.

Der Regierungsrat ist klar der Meinung, dass sich die verfassungsrechtliche Verpflichtung der basellandschaftlichen Behörden, auf den "Vollkanton"-Status hinzuwirken<sup>25</sup>, wie bisher ausschliesslich auf den eigenen Kanton beziehen soll. Er wird aber alles daran setzen, den nächsten Vorstoss für die Aufwertung zum "Vollkanton" gemeinsam mit der Regierung des Partnerkantons Basel-Stadt zu lancieren, weil nur ein solches Vorgehen Erfolgchancen haben kann. Eine neue Verfassungsbestimmung, wie sie die Regio-Stärkungsinitiative in Absatz 3 einführen will, braucht es dazu nicht. Indem die Verfassungsinitiative die basellandschaftlichen Behörden *verpflichten* will, nicht allein auf die Aufwertung von Basel-Landschaft,

---

<sup>25</sup> § 1 Absatz 3 Kantonsverfassung

sondern auch von Basel-Stadt zum "Vollkanton" hinzuwirken, greift sie nach Auffassung des Regierungsrats über den eigentlichen Geltungsbereich der Kantonsverfassung hinaus. Aus der Sicht des Regierungsrats ist zudem nicht garantiert, dass die Bundesversammlung Absatz 3 der Verfassungsinitiative vorbehaltlos die Gewährleistung erteilen würde, da sich diese Bestimmung nicht nur auf das eigene basellandschaftliche Kantonsgebiet, sondern auch auf dasjenige des Nachbarn Basel-Stadt bezieht. Möglicherweise würde die Bundesversammlung die Gewährleistung dieser Initiativbestimmung mit dem Vorbehalt verknüpfen, dass die basellandschaftlichen Behörden nur soweit verpflichtet sind, auf die Aufwertung des Nachbarn hinzuwirken, als sich die baselstädtischen Behörden ausdrücklich mit diesem Vorgehen einverstanden erklären.

*b) Zum Auftrag, dass die Behörden des Kantons Basel-Landschaft soweit möglich zusammen mit den Behörden des Kantons Basel-Stadt, des Kantons Aargau, des Kantons Solothurn und des Kantons Jura darauf hinwirken sollen, dass die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt je eine ganze Standesstimme erhalten und je zwei Abgeordnete in den Ständerat wählen können:*

Der Regierungsrat beabsichtigt, dem Landrat spätestens im 1. Quartal 2016 den Entwurf für eine weitere Standesinitiative zur Aufwertung der beiden Basel zu "Vollkantonen" zu unterbreiten, wenn immer möglich gemeinsam mit Basel-Stadt oder zumindest mit dem Einverständnis des baselstädtischen Regierungsrats. Die Hürden für das angestrebte Ziel liegen hoch, das haben die Verläufe der zurück liegenden Standesinitiativen in dieser Sache klar gezeigt. Die Unterstützung durch die Regierungen der anderen Nordwestschweizer Kantone wäre wichtig und wertvoll. Soll das Ziel wirklich erreicht werden, ist es aber notwendig, möglichst viele zusätzliche Kantone aus allen Landesteilen und speziell aus sämtlichen Sprachregionen der Schweiz bzw. deren Regierungen und Vertretungen in den eidgenössischen Räten für das Anliegen gewinnen zu können, die beiden Basel zu vollwertigen Kantonen aufzuwerten. Der allfällige Support durch die anderen Nordwestschweizer Kantone reicht nicht aus, die Unterstützung muss sehr breit abgestützt sein.

### 1.3 Zu Absatz 4 der Initiative

Absatz 4: „Um die Stärkung der gemeinsamen Interessen gemäss Absatz 3 zu erreichen, ist der Regierungsrat ermächtigt – in Ergänzung zu anderen zielführenden Massnahmen – die organisatorischen und die finanziellen Voraussetzungen für die Lancierung einer eidgenössischen Volksinitiative zu schaffen.“

Im Zusammenhang mit diesem Absatz stellen sich die beiden folgenden Schlüsselfragen:

- Ist die Volksinitiative ein taugliches Instrument für eine Kantonsregierung, um dem Anliegen des Kantons auf Bundesebene zum Durchbruch zu verhelfen?
- Was heisst konkret, den Regierungsrat ermächtigen, die organisatorischen und die finanziellen Voraussetzungen für die Lancierung einer eidgenössischen Volksinitiative zu schaffen“?

*a) Zur anvisierten Volksinitiative auf Bundesebene*

Von ihrer Grundidee her sollen Volksinitiativen nicht von einer Gebietskörperschaft (Bund, Kanton oder Gemeinde), sondern vom Volk ausgehen. Volksinitiativen sind "Anträge aus dem Volk an das Volk"<sup>26</sup>. Dass eine Volksinitiative unter der Federführung einer Kantonsregierung ausgelöst wird, unterbindet die Bundesverfassung zwar nicht ausdrücklich. Allerdings ist kein Beispiel bekannt, dass je ein Kanton respektive eine Kantonsregierung dieses Volksrecht eingesetzt hätte, um ein spezifisches kantonales Anliegen auf Bundesebene durchzusetzen. Hierzu steht den Kantonen das Instrument der Standesinitiative<sup>27</sup> zur Verfügung, auch wenn dieser nicht dieselbe Wirkung zukommt wie der Volksinitiative. Das ist von der Bundesverfassung so gewollt. Der ursprüngliche Vorschlag des Bundesrats, die Standesinitiative mit denselben Wirkungen wie der Volksinitiative auszustatten, wurde bei der Schaffung der heute geltenden Bundesverfassung nicht realisiert. Diese Entscheidung des Verfassungsgebers ist zu respektieren. Heute ist die Standesinitiative ein Antrag des Kantons an die Bundesversammlung. Im Unterschied zur Volksinitiative führt sie nicht zwingend zu einer Volksabstimmung auf eidgenössischer Ebene.

*b) Zur vorgesehenen Ermächtigung des Regierungsrats, die organisatorischen und die finanziellen Voraussetzungen für die Lancierung einer eidgenössischen Volksinitiative zu schaffen?"*

Diese Bestimmung kann Folgendes bedeuten beziehungsweise die nachfolgenden Schritte auslösen: Der Regierungsrat unterstützt finanziell und organisatorisch ein privates Initiativkomitee, das die Unterschriften für das Zustandekommen der Volksinitiative sammelt (1); oder es wird eine Volksinitiative unter der Ägide des Regierungsrats ergriffen, der hierfür die notwendigen organisatorischen Ressourcen aus der kantonalen Verwaltung zur Verfügung stellt und das Zustandekommen der Volksinitiative finanziell unterstützt (2). Die Ermächtigung, nicht nur finanzielle, sondern auch organisatorische Voraussetzungen für die Ergreifung der Volksinitiative zu schaffen, lässt zumindest die Möglichkeit offen, dass der Regierungsrat optional sogar die Federführung bei der Lancierung der Volksinitiative übernimmt und hierfür auch Mittel der kantonalen Verwaltung einsetzen kann.

Beiden Optionen ist gemeinsam, dass ein solches Unterfangen erhebliche Mittel (finanziell, personell, organisatorisch) binden wird, die dringend für andere Aufgaben des Kantons benötigt werden. Das Ergreifen von Volksinitiativen respektive die finanzielle und/oder organisatorische Unterstützung von Initiativkomitees ist definitiv keine Aufgabe des Kantons, schon gar nicht in Zeiten, in denen die prioritäre Zielsetzung des Kantons in der nachhaltigen Sanierung des Finanzhaushalts liegt.

<sup>26</sup> René Rhinow / Markus Schefer, Schweizerischen Verfassungsrecht (2. Auflage, Basel 2009), Randziffer 2157

<sup>27</sup> Artikel 115 ff. Bundesgesetz über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz; Systematische Rechtsammlung SR 171.1)

Letztlich bleiben zur Formulierung von Absatz 4 wichtige Fragen offen: Heisst Ermächtigung auch *Verpflichtung*? Bedeutet die Ermächtigung des Regierungsrats, dass die von ihm bewilligten Mittel für die Lancierung der Volksinitiative als gebunden gelten? Oder kann der Regierungsrat selbständig ausschliesslich Ausgaben beschliessen, die innerhalb seiner verfassungsmässigen Ausgabenkompetenz von CHF 50'000<sup>28</sup> für einmalige Ausgaben liegen? Gemäss Beurteilung des Regierungsrats gelten allfällige finanzielle Beiträge zur Deckung der Kosten für die Lancierung einer allfälligen Volksinitiative nicht als gebunden, weil bei Annahme der Initiative ein erheblicher Handlungsspielraum besteht, ob und wenn ja in welchem Umfang eine allfällige Beitragsleistung erfolgen soll. Gilt eine Ausgabe nicht als gebunden, richten sich die Zuständigkeiten für die Ausgabenbeschlüsse nach der Kantonsverfassung<sup>29</sup>.

Schliesslich stellt sich noch folgende weitere Frage Absatz 4 der Verfassungsinitiative: Ist es aus staatspolitischer Sicht richtig und unter demokratischen Gesichtspunkten verantwortbar, dass der Regierungsrat mit öffentlichen Mitteln beziehungsweise Steuergeldern aktiv die Lancierung einer Volksinitiative unterstützt, von der er nicht weiss, ob die Stimmberechtigten des Kantons sie mehrheitlich unterstützen?

## **2. Finanzielle Auswirkungen der Regio-Stärkungsinitiative**

Die finanziellen Folgen der Regio-Stärkungsinitiative hängen im Wesentlichen davon ab, ob der Regierungsrat – nach der allfälligen Annahme des Initiativbegehrens durch die Stimmberechtigten – von seiner Ermächtigung Gebrauch macht, die organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen für die Lancierung einer eidgenössischen Volksinitiative zu schaffen (neu vorgeschlagener Absatz 4 zu § 1 der Kantonsverfassung).

Realistisch betrachtet wäre das blosses Aufschalten von Unterschriftenbogen im Internet oder die unentgeltliche Zurverfügungstellung von Büroraum für die Unterzeichnung der Unterschriftenbogen kaum genügend wirksam, um die erforderlichen 100'000 gültigen Unterschriften innert 18 Monaten zu sammeln<sup>30</sup>. Eventuell müssten in bedeutendem Umfang auch personelle Ressourcen aus der kantonalen Verwaltung eingesetzt werden, um das Zustandekommen der Volksinitiative zu sichern. Ferner bräuchte es wohl zusätzliche kostenträchtige Promotionsmassnahmen und Begleitkampagnen, die entsprechende Mittel benötigen. Zu beachten ist, dass mit dem Zustandekommen der eidgenössischen Volksinitiative zwar ein erstes Teilziel erreicht wäre, die Zustimmung zur Initiative durch die eidgenössischen Räte sowie durch Volk und Stände in der obligatorischen Volksabstimmung wäre damit aber noch lange nicht erreicht.

---

<sup>28</sup> § 75 Absatz 1 Kantonsverfassung

<sup>29</sup> § 66 und § 75 Kantonsverfassung

<sup>30</sup> Artikel 139 Bundesverfassung

### 3. Gesamtbeurteilung der Regio-Stärkungsinitiative

#### 3.1 Grundsätzliche Bemerkungen

Der bestehende Verfassungsauftrag für einen "Vollkanton" Basel-Landschaft mit ganzer Standesstimme und zwei Mitgliedern des Ständerats ist für den Regierungsrat von grundlegender und strategischer Bedeutung. Er ist überzeugt, dass die Position der Region Nordwestschweiz innerhalb des schweizerischen Bundesstaats durch die Aufwertung der beiden Basel zu "Vollkantonen" substantiell gestärkt würde. Um dieses Ziel zu erreichen, genügt die heutige Verfassungsgrundlage, sie muss weder ergänzt noch erweitert werden.

Der Regierungsrat wird dem bereits geltenden Verfassungsauftrag weiterhin nachleben. Eine Aufwertung unseres Kantons zum "Vollkanton" hat aber nur dann eine Realisierungschance, wenn dieser Schritt gemeinsam und im Einklang mit Basel-Stadt erfolgt. Die Unterstützung dieses Anliegens durch die anderen Kantone der Nordwestschweiz ist unbedingt anzustreben. Die Regio-Stärkungsinitiative ist indessen zu stark auf die Einbindung der Nordwestschweizer Kantone in das Ziel "Vollkanton" fokussiert. Ebenso wichtig ist die Unterstützung durch die Welschschweizer Kantone, durch das Tessin und durch die anderen Regionen der Schweiz. Nur wenn es gelingt, möglichst viele Kantone von der Richtigkeit und Notwendigkeit der Aufwertung der beiden Basel zu überzeugen, besteht Aussicht auf eine erfolgreiche Realisierung.

#### 3.2 Zu den Schlüsselementen der Initiative

Aus staatspolitischen Gründen ist eine zusätzliche Verpflichtung der basellandschaftlichen Behörden abzulehnen, nicht nur – wie bisher schon – auf die Aufwertung des eigenen Kantons, sondern neu auch auf diejenige des Kantons Basel-Stadt hinzuwirken. Unser Nachbar- und Partnerkanton entscheidet alleine darüber, ob, zu welchem Zeitpunkt, auf welchem Weg und zu welchen Rahmenbedingungen er den Schritt zum "Vollkanton" anstreben möchte. Der Regierungsrat unterstützt den Kanton Basel-Stadt in einem solchen Vorhaben, wenn und soweit er das ausdrücklich wünscht. Die in der Initiative enthaltene *generelle Verpflichtung* der basellandschaftlichen Behörden, auch auf die Aufwertung des Nachbarkantons hinzuwirken, könnte jedoch als Einmischung in dessen Belange verstanden oder gedeutet werden, deshalb lehnt sie der Regierungsrat ab.

Ebenfalls nicht einverstanden ist der Regierungsrat mit der im Initiativwortlaut vorgeschlagenen Ermächtigung, die organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen zur Lancierung einer eidgenössischen Volksinitiative zu schaffen. Das Instrument der Kantone, um eigene Anliegen auf Bundesebene zu platzieren, ist die Standesinitiative, und nicht die Volksinitiative respektive die Verfassungsinitiative. Die im Initiativwortlaut vorgesehene Ermächtigung des Regierungsrats, die Voraussetzungen für die Auslösung einer Volksinitiative zu schaffen, birgt im Endeffekt den Auftrag an die kantonalen Behörden in sich, ein solches Initiativbegehren soweit erforderlich selbst auszulösen oder eine von Dritten ausgelöste Initiative mit finanziellen Beiträgen und organisatorischen Massnahmen nachhaltig zu fördern und zu unterstützen. Der Regierungsrat ist klar der Meinung, dass es nicht Aufgabe des Kantons sein kann, Volksinitiativen selber zu



ergreifen respektive Initiativkomitees bei der Sammlung der Unterschriften finanziellen und organisatorischen Support zu leisten.

### 3.3 *Fazit der Gesamtbeurteilung*

Der Regierungsrat stellt fest, dass die geltende Verfassungsbestimmung von § 1 der Kantonsverfassung eine umfassende und vollständige Grundlage für die Aktivitäten des Kantons zur Aufwertung von Baselland zum Vollkanton darstellt. Seit Inkrafttreten der heutigen Kantonsverfassung im Jahr 1987 umschreibt deren § 1 die Stellung unseres Kantons. Diese Verfassungsbestimmung wurde per 1. November 1989 mit dem Auftrag ergänzt, dass sich die Behörden des Kantons für das Zustandekommen des "Vollkantons" engagieren. Die bereits bestehenden Regelungen auf Verfassungsstufe bilden nach wie vor eine ausgezeichnete und vollständige Grundlage für die Aktivitäten der Behörden zu Gunsten des in der Verfassung vorgegebenen Ziels "Vollkanton Basel-Landschaft". Sie bedürfen keiner Ergänzung oder Erweiterung.

Aus staatspolitischen Erwägungen ist davon abzusehen, die basellandschaftlichen Behörden zusätzlich zu verpflichten, auch auf die Aufwertung des Kantons Basel-Stadt hinzuwirken. Es liegt im alleinigen Ermessen unseres Nachbarkantons, ob er dies anstreben möchte oder nicht. Und schliesslich kann es nicht Aufgabe des Regierungsrats oder anderer kantonaler Organe sein, Volksinitiativen selber zu ergreifen oder Initiativkomitees bei der Unterschriftensammlung finanzielle und organisatorische Unterstützung zu leisten.

Demzufolge lehnt der Regierungsrat die Regio-Stärkungsinitiative ab.

## **F. Ausarbeitung einer neuen Standesinitiative**

Die letzte Standesinitiative unseres Kantons zur Aufwertung von Baselland zum "Vollkanton" wurde 2001 bei den Bundesbehörden eingereicht. Zum selben Zeitpunkt lancierte der damalige Baselbieter Nationalrat und heutige Ständerat Claude Janiak seine parlamentarische Initiative "Basel-Landschaft und Basel-Stadt: Vollberechtigte Kantone". Beide Vorstösse wollten erreichen, dass die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt je zwei Sitze im Ständerat sowie je eine volle Standesstimme bei eidgenössischen Verfassungsabstimmungen erhalten. Sowohl der Ständerat als auch der Nationalrat lehnten die Initiativen zwar ab. Sie erzielten aber im Nationalrat mit dem relativ knappen Ergebnis von 68 Nein zu 55 Ja-Stimmen einen bemerkenswerten Achtungserfolg.

Nach fast 15 Jahren ist die Zeit gekommen, um einen neuen Vorstoss auf Bundesebene zu unternehmen. Auf dem Weg einer soweit möglich gemeinsamen partnerschaftlichen Standesinitiative, zumindest aber im ausdrücklichen Einverständnis des Partnerkantons Basel-Stadt, soll den eidgenössischen Räten das Anliegen der Aufwertung der beiden Basel zu "Vollkantonen" ein weiteres Mal unterbreitet werden. Für die Ungleichbehandlung unserer beiden Stände gegenüber anderen Kantonen fehlt jede staatsrechtliche und staatspolitische Berechtigung. Beschliesst der Landrat die Standesinitiative, wird der Regierungsrat die nötigen begleitenden

Massnahmen treffen, damit der Vorstoss beim Bundesrat und bei den eidgenössischen Räten auf eine möglichst positive Resonanz stossen wird. Es wird eine beträchtliche Überzeugungsarbeit geleistet werden müssen, damit die erforderlichen Mehrheiten bei den Behörden des Bundes und später beim Volk für die Anpassung der Bundesverfassung gewonnen werden.

Der Regierungsrat wird der baselstädtischen Regierung noch im Jahr 2015 den Entwurf einer Standesinitiative unterbreiten, zusammen mit Ideen für begleitende und unterstützende Massnahmen zur positiven Aufnahme bei den eidgenössischen Behörden (Bundesrat, Nationalrat, Ständerat). Dafür werden keine zusätzlichen Mittel benötigt, dies kann mit den vorhandenen Ressourcen bewältigt werden. Es ist geplant, dass der Regierungsrat die Vorlage für eine Standesinitiative innerhalb des 1. Quartals 2016 an das Kantonsparlament überweisen wird.

## **G. Verzicht auf Gegenvorschlag**

Der Regierungsrat hat sich mit der Frage befasst, ob ein Gegenvorschlag zur Regio-Stärkungsinitiative unterbreitet werden soll. Aus der Sicht der Regierung stellt die schon bestehende Regelung von § 1 Absatz 3 der Kantonsverfassung die Alternative zum Volksbegehren dar. In dieser Verfassungsbestimmung ist bereits heute der Auftrag an die baselandschaftlichen Behörden, auf die Aufwertung unseres Kantons zum "Vollkanton" mit einer ganzen Standesstimme und zwei Mitgliedern im Ständerat hinzuwirken, vollumfänglich enthalten. Dafür, dass zur Umsetzung dieser Zielsetzung die Zusammenarbeit und Unterstützung durch die Nachbarkantone der Nordwestschweiz angestrebt werden soll, lässt das geltende Verfassungsrecht den notwendigen Spielraum. Ebenso ermöglicht § 1 Absatz 3 der geltenden Kantonsverfassung, die Aktivitäten zur Aufwertung des eigenen Kantons auch auf die Aufwertung von Basel-Stadt auszudehnen, sofern und soweit seine Behörden ebenfalls dieses Ziel verfolgen. Im Unterschied zur Initiative fehlt in der heutigen Verfassung die Ermächtigung des Regierungsrats, die organisatorischen und die finanziellen Voraussetzungen für die Lancierung einer Volksinitiative zu schaffen. Der Regierungsrat spricht sich jedoch ausdrücklich gegen diese in der Regio-Stärkungsinitiative vorgeschlagene Bestimmung aus<sup>31</sup>. Daher soll sie aus seiner Sicht auch nicht in modifizierter Form Teil eines Gegenvorschlags sein.

Der Regierungsrat kommt zum Ergebnis, dass auf einen Gegenvorschlag verzichtet werden kann: Die heutige Verfassungsbestimmung von § 1 Absatz 3 KV gibt den notwendigen und sinnvollen Rahmen vor, innerhalb dessen die kantonalen Behörden den bereits erteilten Auftrag, sich für die Aufwertung unseres Kantons zu engagieren, sehr gut erfüllen können, sinnvollerweise zusammen mit dem Nachbarn Basel-Stadt.

---

<sup>31</sup> Siehe oben Kapitel E. Ziffer 1.3

## H. Antrag an den Landrat

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die formulierte Verfassungsinitiative "Für eine starke Region (Regio-Stärkungsinitiative)" gemäss beiliegendem Beschlussentwurf abzulehnen und den Stimmberechtigten zu empfehlen, die Verfassungsinitiative an der Volksabstimmung abzulehnen.

Liestal, 25. August 2015

Im Namen des Regierungsrats  
Der Präsident:

Anton Lauber

Der Landschreiber:

Peter Vetter

**Beilage** Entwurf Landratsbeschluss

**Formulierte Verfassungsinitiative "Für eine starke Region (Regio-Stärkungsinitiative)"**

---

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

- ://: 1. Die formulierte Verfassungsinitiative "Für eine starke Region (Regio-Stärkungsinitiative)" wird abgelehnt.
2. Den Stimmberechtigten wird empfohlen, die Verfassungsinitiative "Für eine starke Region (Regio-Stärkungsinitiative)" in der obligatorischen Volksabstimmung (§ 30 Kantonsverfassung) abzulehnen.

Liestal,

IM NAMEN DES LANDRATS

Der Präsident:

Der Landschreiber: